

RS Vwgh 1996/11/28 96/11/0254

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1996

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 lit;

KFG 1967 §66 Abs3 lita;

KFG 1967 §73 Abs3;

Rechtssatz

Mangels einer ausdrücklichen Regelung über die Länge der Zeit, nach deren Ablauf noch eine Entziehung der Lenkerberechtigung nach § 66 Abs 2 lit i KFG verfügt werden darf, ist - bei sonstigem Wohlverhalten des Lenkerberechtigten - von der nächstverwandten Regelung im § 66 Abs 3 lit a KFG auszugehen, wonach strafbare Handlungen nicht mehr zum Anlaß einer Entziehungsmaßnahme genommen werden dürfen, wenn seit der Vollstreckung der verhängten Strafe oder Maßnahme bzw der Entrichtung der Geldstrafe mehr als ein Jahr vergangen ist (hier: Entziehung neun Monate nach Begehung der Straftat ist unbedenklich).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110254.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at